

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Februar 1938

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen:**

- 31) Kirchengesetz vom 20. Februar 1938 über die Eheschließung der Geistlichen.
- 32) Kornpreise.
- 33) Roggenpreise.
- 34) Konfirmationstermin.
- 35) Orgelkurse.

- 36) Urkundenbeschaffung.
- 37) Holzdeputate.
- 38) und 39) Schriften.
- 40) Gemeindegarbeit.
- 41) Notiz.

II. Personalien: 42) bis 44).

**I. Bekanntmachungen.**

31) G.-Nr. / 22 / VI 33 k.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und auf Grund der §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 der Siebzehnten Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBI. I S. 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

**Kirchengesetz vom 20. Februar 1938 über die Eheschließung der Geistlichen.**

§ 1.

Jeder Kandidat der Theologie, Predigtamtskandidat, Lehrvikar, Vikar, Hilfsprediger und Pastor hat bei Eingehung eines Verlöbnisses dem Oberkirchenrat umgehend davon Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Vor der Eheschließung ist die Heirats Erlaubnis unter Beifügung der Personalausweise der Braut (Taufschein, Konfirmationschein, Gesundheitsattest, Nachweis der arischen Abstammung, Zeugnis des zuständigen Pastors über die Eignung der Braut zur Pfarrfrau) vom Oberkirchenrat einzuholen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Schwerin, den 20. Februar 1938.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

32) G.-Nr. / 160 / VI 38 m.

**Kornpreise.**

Durch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Juni 1937 sind die Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 neu geordnet. Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 von 1937 bekanntgegebenen Kornpreise sind hier-

durch überholt. Nach der vorgenannten Verordnung gelten für die Preisgebiete Mecklenburgs die folgenden Getreidepreise:

**Roggen:**

Preisgebiet VIII, umfassend die Kreise Malchin, Parchim und Waren:

	f. d. Sonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937 . . . . .	172,—	8,60
vom 10. Juli bis 30. September 1937 . . . . .	<del>179,—</del>	<del>8,95</del>
im Oktober 1937 . . . . .	181,—	9,05
im November 1937 . . . . .	183,—	9,15
vom 1. Dez. 1937 bis 31. März 1938 . . . . .	185,—	9,25
im April 1938 . . . . .	184,—	9,20
im Mai 1938 . . . . .	182,—	9,10
im Juni 1938 . . . . .	179,—	8,95

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:

	f. d. Sonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937 . . . . .	173,—	8,65
vom 10. Juli bis 30. September 1937 . . . . .	180,—	9,00
im Oktober 1937 . . . . .	182,—	9,10
im November 1937 . . . . .	184,—	9,20
vom 1. Dez. 1937 bis 31. März 1938 . . . . .	186,—	9,30
im April 1938 . . . . .	185,—	9,25
im Mai 1938 . . . . .	183,—	9,15
im Juni 1938 . . . . .	180,—	9,—

**Weizen:**

Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Malchin und Parchim:

	f. d. Sonne f. d. Ztr.	
	RM	RM
vom 1. August bis 9. August 1937 . . . . .	189,—	9,45
vom 10. August bis 31. Oktober 1937 . . . . .	196,—	9,80
im November 1937 . . . . .	198,—	9,90
im Dezember 1937 . . . . .	201,—	10,05
vom 1. Januar bis 31. März 1938 . . . . .	203,—	10,15
vom 1. April bis 31. Juli 1938 . . . . .	202,—	10,10

**Preisgebiet X, umfassend Mecklenburg insgesamt, außer den Kreisen Malchin u. Parchim:**

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
vom 1. August bis 9. August 1937 . . . . .	190,—	9,50
vom 10. August bis 31. Oktober 1937 . . . . .	197,—	9,85
im November 1937 . . . . .	199,—	9,95
im Dezember 1937 . . . . .	202,—	10,10
vom 1. Januar bis 31. März 1938 . . . . .	204,—	10,20
vom 1. April bis 31. Juli 1938 . . . . .	203,—	10,15

**Futter-Gerste:**

**Preisgebiet VI, umfassend die Kreise Parchim und Waren:**

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937 . . . . .	155,—	7,75
vom 10. Juli bis 31. August 1937 . . . . .	160,—	8,—
im September 1937 . . . . .	162,—	8,10
im Oktober 1937 . . . . .	164,—	8,20
im November 1937 . . . . .	165,—	8,25
im Dezember 1937 . . . . .	167,—	8,35
im Januar 1938 . . . . .	168,—	8,40
vom 1. Februar bis 30. April 1938 . . . . .	169,—	8,45
im Mai 1938 . . . . .	166,—	8,30
im Juni 1938 . . . . .	162,—	8,10

**Preisgebiet VII, umfassend die Kreise Güstrow, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:**

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937 . . . . .	157,—	7,85
vom 10. Juli bis 31. August 1937 . . . . .	162,—	8,10
im September 1937 . . . . .	164,—	8,20
im Oktober 1937 . . . . .	166,—	8,30
im November 1937 . . . . .	167,—	8,35
im Dezember 1937 . . . . .	169,—	8,45
im Januar 1938 . . . . .	170,—	8,50
vom 1. Februar bis 30. April 1938 . . . . .	171,—	8,55
im Mai 1938 . . . . .	168,—	8,40
im Juni 1938 . . . . .	164,—	8,20

**Preisgebiet IX, umfassend die Kreise Hagenow und Ludwigslust:**

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
vom 1. Juli bis 9. Juli 1937 . . . . .	162,—	8,10
vom 10. Juli bis 31. August 1937 . . . . .	167,—	8,35
im September 1937 . . . . .	169,—	8,45
im Oktober 1937 . . . . .	171,—	8,55
im November 1937 . . . . .	172,—	8,60
im Dezember 1937 . . . . .	174,—	8,70
im Januar 1938 . . . . .	175,—	8,75
vom 1. Februar bis 30. April 1938 . . . . .	176,—	8,80
im Mai 1938 . . . . .	173,—	8,65
im Juni 1938 . . . . .	169,—	8,45

**Futter-Hafer:**

**Preisgebiet X, umfassend die Kreise Parchim und Waren:**

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
im August 1937 . . . . .	151,—	7,55
im September 1937 . . . . .	154,—	7,70
im Oktober 1937 . . . . .	156,—	7,80
im November 1937 . . . . .	158,—	7,90

f. d. Tonne f. d. Str.

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
im Dezember 1937 . . . . .	160,—	8,—
im Januar 1938 . . . . .	163,—	8,15
im Februar 1938 . . . . .	165,—	8,25
vom 1. März bis 31. Mai 1938 . . . . .	167,—	8,35
im Juni 1938 . . . . .	163,—	8,15
im Juli 1938 . . . . .	159,—	7,95

**Preisgebiet XI, umfassend die Kreise Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard und Wismar:**

	f. d. Tonne f. d. Str.	
	RM	RM
im August 1937 . . . . .	153,—	7,65
im September 1937 . . . . .	156,—	7,80
im Oktober 1937 . . . . .	158,—	7,90
im November 1937 . . . . .	160,—	8,—
im Dezember 1937 . . . . .	162,—	8,10
im Januar 1938 . . . . .	165,—	8,25
im Februar 1938 . . . . .	167,—	8,35
vom 1. März bis 31. Mai 1938 . . . . .	169,—	8,45
im Juni 1938 . . . . .	165,—	8,25
im Juli 1938 . . . . .	161,—	8,05

Schwerin, den 15. Februar 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

33) G.-Nr. / 418 / 4 III 9 g.

**Roggenpreis**

für die Berechnung der Pachten, Erbpachten und observanzmäßigen Leistungen.

Für die Berechnung der in Roggen oder Roggenwert festgesetzten Pachten sind im Wirtschaftsjahr 1. Juli 1937/38 die im Wirtschaftsjahre 1. Juli 1936/37 nach den Verordnungen zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1936 und 25. November 1936 (RGBl. I 1936 S. 544 und S. 952, siehe Kirchliches Amtsblatt 1936 S. 93 und S. 109) geltenden Roggenpreise zu Grunde zu legen. Soweit die Roggenpachten im Wirtschaftsjahr 1. Juli 1937/38 in Natur geleistet werden, sind sie nur in solcher Menge zu erheben, daß ihr Erlös derselbe ist wie im Vorjahr.

Für die Berechnung der in Roggen oder Roggenwert festgesetzten Erbpachten und observanzmäßigen Leistungen gelten, soweit sie nicht nach periodisch zu ermittelnden Durchschnittspreisen berechnet sind, die durch die Verordnung vom 28. Juni 1937 (RGBl. I 1936 Seite 702, siehe obige Bekanntmachung vom heutigen Tage) für den bestimmungsmäßigen Berechtigungstermin festgesetzten Festpreise. Werden die Leistungen in Natur erfüllt, so sind sie voll zu erheben.

Die hiernach etwa zuviel erhobenen Gefälle sind den Leistungspflichtigen zurückzuerstatten, die zuwenig erhobenen sind unter Mitteilung einer Berechnung mit angemessener Zahlungsfrist einzufordern. Soweit auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1937 (Kirchliches Amtsblatt 1937 S. 94) berechnete Erbpachten und observanzmäßige

Leistungen bereits erbracht sind, behält es dabei das Bewenden. Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1937 wird im übrigen hiermit gegenstandslos.

Schwerin, den 15. Februar 1938.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

34) G.-Nr. / 416 / 1 II 24 d.

### Konfirmationstermin.

Da im Jahre 1938 das Osterfest und damit der Palmsonntag als Konfirmationstag sehr spät liegen, wird angeordnet, daß in Fällen, in denen sich Schwierigkeiten daraus ergeben sollten, daß im Geschäfts- und Gewerbeleben der 1. April als Quartalsanfang festgesetzt ist, die Konfirmation auf den Sonntag Lätare, den 27. März 1938, vorverlegt werden darf.

Schwerin, den 19. Februar 1938.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Seepe.

35) G.-Nr. / 378 / 1 VI 48 o.

### Orgelkurse.

Durch den Landesverband Mecklenburg für evangelische Kirchenmusik werden während der Sommermonate 1938 Fortbildungskurse für Organisten veranstaltet werden. Jeder dieser Kurse wird 8 Nachmittage zu je 4 Stunden umfassen und alle 14 Tage, je nach Vereinbarung, am Mittwoch oder Sonnabend stattfinden.

Die Kurse beginnen Anfang Mai 1938. Sie werden in Kirchen der folgenden Städte abgehalten:

1. Schwerin, Dozent Landeskirchenmusikwart Emge,
2. Hagenow, Dozent Domorganist Gothe,
3. Parchim, Dozent Organist Scheel,
4. Neustrelitz, Dozent Organist Krietsch,
5. Neubrandenburg (ev. Friedland) Dozent Organist Wandelow,
6. Waren, Dozent Organist Präffe,
7. Güstrow, Dozent Organist Klupsch,
8. Rostock, Dozent Organist Klupsch,
9. Wismar, Dozent Domorganist Gothe.

Eingeladen sind alle Organisten der Landeskirche Mecklenburgs, sowie solche Kirchengemeindeglieder, welche sich für ein Organistenamt vorbereiten wollen, bezw. noch keine Organistenprüfung abgelegt haben. Die Kurse werden finanziell von der Landeskirche getragen und sind für die Organisten unentgeltlich; Anfänger haben für die Stunde eine Gebühr von 0,50 RM zu entrichten.

Anmeldungen sind bis spätestens Ostern 1938 an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Werderstraße 5, Tel. 2593 zu richten, die auch weitere Auskunft erteilt. Bei der Anmeldung ist anzugeben: Vor- und Zuname, Wohnort, Geburtsort, ob Träger eines kirchenmusikalischen Amtes.

Die Herren Pastoren wollen ihren Kirchenmusikern von dem Orgelkursus Mitteilung machen. Schwerin, den 21. Februar 1938.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Seepe.

36) G.-Nr. / 164 / II 37 g 1.

### Urkundenbeschaffung.

Wie die Mecklb. Sippenkanzlei festgestellt hat, wird eine Verzögerung in der Beschaffung von Kirchenbuchauszügen bezw. Personalurkunden häufig durch eine unrichtige Weiterleitung seitens der Pfarrämter veranlaßt. Zu beachten ist, daß zum Abstammungsnachweis aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1875 im allgemeinen nur Personenstandsurkunden der Standesämter (Geburt, Eheschließung, Tod) in Betracht kommen. Derartige an die Pfarrämter gelangenden Anträge sind also an die Standesämter weiterzuleiten und nicht an die Sippenkanzlei. Die Ausfertigung von rein kirchlichen Registerauszügen (Ehe, Trauung, Beerdigung) wird hiervon nicht berührt. Für diese sowie für Kirchenbuchauszüge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 ist das Pfarramt bezw. die Sippenkanzlei nach wie vor zuständig.

Um für die richtige Weiterleitung von Anträgen auf Urkundenausfertigung an die Sippenkanzlei oder an das Geheime- und Hauptarchiv in Schwerin einen genauen Überblick zu haben, empfiehlt der Oberkirchenrat erneut die Beschaffung des Buches „Mecklenburgs familiengeschichtliche Quellen“ von Endler/Albrecht, in welchem ein genaues Kirchenbuchverzeichnis mit Angabe des derzeitigen Aufbewahrungsortes der älteren Kirchenbücher enthalten ist.

Schwerin, den 7. Februar 1938.

**Der Oberkirchenrat.**

Krüger-Hage.

37) G.-Nr. / 257 / VI 38 k.

### Holzdeputate.

Das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hat unter dem 29. November 1937 — G.-Nr. F IV 405 — die Mecklenburgischen Forstämter angewiesen, in Beihalt der Verordnung vom 30. Juli 1937 zur Förderung der Nuzholzgewinnung (RGBl. 1937 Nr. 91 Seite 876 ff.) für das laufende Wirtschaftsjahr Deputatholz nicht mehr abzugeben. Demgemäß wird in diesem Wirtschaftsjahr an die Pastoren usw. Holz nicht mehr geliefert werden.

Die Herren Geistlichen werden hiervon in Kenntnis gesetzt, damit sie in der Lage sind, ihren Bedarf auf den Holzverteilungen, die augenblicklich stattfinden, zu decken.

Aber die endgültige Regelung der Pfarrholzabläsungen schweben Verhandlungen zwischen dem Mecklenburgischen Staatsministerium und dem Oberkirchenrat. Bis zu der endgültigen Regelung der Pfarrholzabläsungen hat das Rundschreiben

des Mecklenburgischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1934, das der Oberkirchenrat in seiner Bekanntmachung vom 11. November 1935 (Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 116 ff) abgedruckt hat, Geltung. Die Ablösungssummen werden von den Forstämtern berechnet und bis zum 15. Mai jeden Jahres dem Ministerium zur Prüfung und Anweisung vorgelegt.

Schwerin, den 23. Februar 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

38) G.-Nr. / 261 / II 8 e.

### Schriften.

Palästinajahrbuch des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (Deutsches Evangelisches Palästinainstitut) zu Jerusalem. Herausgegeben im Auftrage des Verwaltungsrats von Professor D. Albrecht Alt. Band 1937 (33. Jahrgang) Umfang 112 Seiten. Kartoniert 4,— M., in Ganzleinen 5,25 M. Bestellungen sind an den Verwaltungsrat des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (Deutsches Evangelisches Palästinainstitut), Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zu richten.

Schwerin, den 9. Februar 1938.

39) G.-Nr. / 21 / I II 5 h.

Von der Mecklenburgischen Sippenkanzlei Schwerin wird eine Reihe von Hefen: „Aus vergilbten Blättern“ herausgegeben, die die in den alten Kirchenbüchern ruhenden Schätze in sippenkundlichem, heimatgeschichtlichem und kulturhistorischem Material erschließen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen möchte. Bisher sind 4 Hefen erschienen, die zum Preise von 0,10 M je Hefte gegen Voreinsendung des Betrages zugänglich Drucksachenporto in Briefmarken von der Mecklenburgischen Sippenkanzlei Schwerin, Postfach 296 bezogen werden können. Das soeben erschienene Hefte 4 handelt von „Juden in Mecklenburg um 1800“ und ist das erste Teilheft einer Arbeit über Umfang, Verbreitung und Methode der Judentaufen in Mecklenburg in sippenkundlicher und kulturgeschichtlicher Beleuchtung. Weitere Hefen folgen zum Preise von je 0,25 M.

Die Hefen werden zur Anschaffung empfohlen.

Schwerin, den 12. Februar 1938.

42) G.-Nr. / 5 / Dr. Peters, Perf.-Alte.

Der Kirchenregierungsrat Dr. Peters zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Februar 1938 zum Konsistorialrat im Oberkirchenrat ernannt.

Schwerin, den 5. Februar 1938.

43) G.-Nr. / 230 / 1 Grebbin, Pred.

Der Vikar Hans Georg Schmidt in Grebbin ist zum 1. April 1938 mit der einstweiligen Ver-

40) G.-Nr. / 180 / II 38 k.

### Gemeindegemeinschaft.

Unter der Bezeichnung „Singet dem Herrn“ erscheinen im Verlag der Evangelischen Film-Vertriebsgemeinschaft, Berlin W 35, Potsdamer Straße 74 Bildbänder für gottesdienstliche Feiern und Bildgaben für den gottesdienstlichen Raum passend gestaltet sind. Sie sollen die Freude am Lied der Kirche vertiefen und zum Singen auch weniger bekannten Liedgutes anregen.

Wir weisen besonders auf die Bildbänder „Kreuz und Dornenkrone“, eine liturgische Andacht zur Passionszeit über die sieben Worte am Kreuz, und „Der Herr ist auferstanden“, eine liturgische Osterandacht, hin.

Aufbau und Fertgestaltung dieser Bildreihen setzen voraus, daß die Leitung der Feierstunde in den Händen des Pfarrers liegt. Ihm obliegt Gebet und Lesung der Zwischentexte. Die Mitwirkung der Orgel ist selbstverständlich, sie leitet die Veranstaltung ein und begleitet den gemeinsamen Gesang der Lieder. Sie kann gegebenenfalls durch einen Posaunenchor ergänzt oder ersetzt werden.

Lieder, welche zu dem weniger bekannten Liedgut der Gemeinde gehören, können zweckmäßig in der ersten Strophe vorgespielt, vom Chor oder von einer Einzelstimme vorgesungen werden. Die nachfolgenden Strophen des gleichen Liedes können dann leichter von der Gemeinde nachgesungen werden. Die auf der Leinwand erscheinenden Liedtexte sind mit Noten versehen, soweit ihre Melodien unbekannt sind. Gebet, Vaterunser und Segen schließen die Liedfeierstunde.

Schwerin, den 16. Februar 1938.

41) G.-Nr. / 61 / III 1 v. Waren.

### Notiz.

Das Kirchensteueramt Waren wird vom 1. März 1938 ab wieder von Güstrow nach Waren verlegt. Die Anschrift lautet von diesem Zeitpunkt ab:

Kirchensteueramt in Waren (Müritzh)  
Güstrower Straße Nr. 33 I

Zum kommissarischen Leiter des Amtes ist vom gleichen Zeitpunkt ab Herr Fritz Müller bestellt.

Schwerin, den 16. Februar 1938.

## II. Personalien.

waltung der Pfarre Grebbin beauftragt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Schwerin, den 15. Februar 1938.

44) G.-Nr. / 11 / Gaegelow, em. u. Ww.

Der Pastor i. R. Hillmann in Bad Doberan ist am 4. Februar 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 10. Februar 1938.